

**AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK**

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

**4.1 Aufstellungsbeschluss**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat die Einleitung des Verfahrens zur 1. Teileränderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A im Ortsteil Meininghausen in ihrer Sitzung am 03. 07. 2024 gefasst. Der Beschluss ist am 12. 07. 2024 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

**4.2 Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfs und der Begründung im Zeitraum vom 15. 07. 2024 bis zum 16. 08. 2024. Die ortsbüchliche Bekanntmachung erfolgte am 12. 07. 2024.

**4.3 Beteiligung der Behörden**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12. 07. 2024 über die Entwicklungsabsichten der Kreis- und Hansestadt Korbach unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom 15. 07. 2024 bis zum 16. 08. 2024 aufgefordert.

**4.6 Satzungsbeschluss**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat die 1. Teileränderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A im Ortsteil Meininghausen nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in ihrer Sitzung am ... als Satzungsbeschluss beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis über die Berücksichtigung der Stellungnahmen (Abwägung) wurde mit Schreiben vom ... mitgeteilt.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Klaus Friedrich, Bürgermeister

**4.7 Ausfertigungsvermerk**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Klaus Friedrich, Bürgermeister

**4.8 Inkraftsetzung**  
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann, ist am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 1. Teileränderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A im Ortsteil Meininghausen wirksam geworden.

Hinweis zur Bekanntmachung  
Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hansestadt Korbach unter Vorlage des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Klaus Friedrich, Bürgermeister

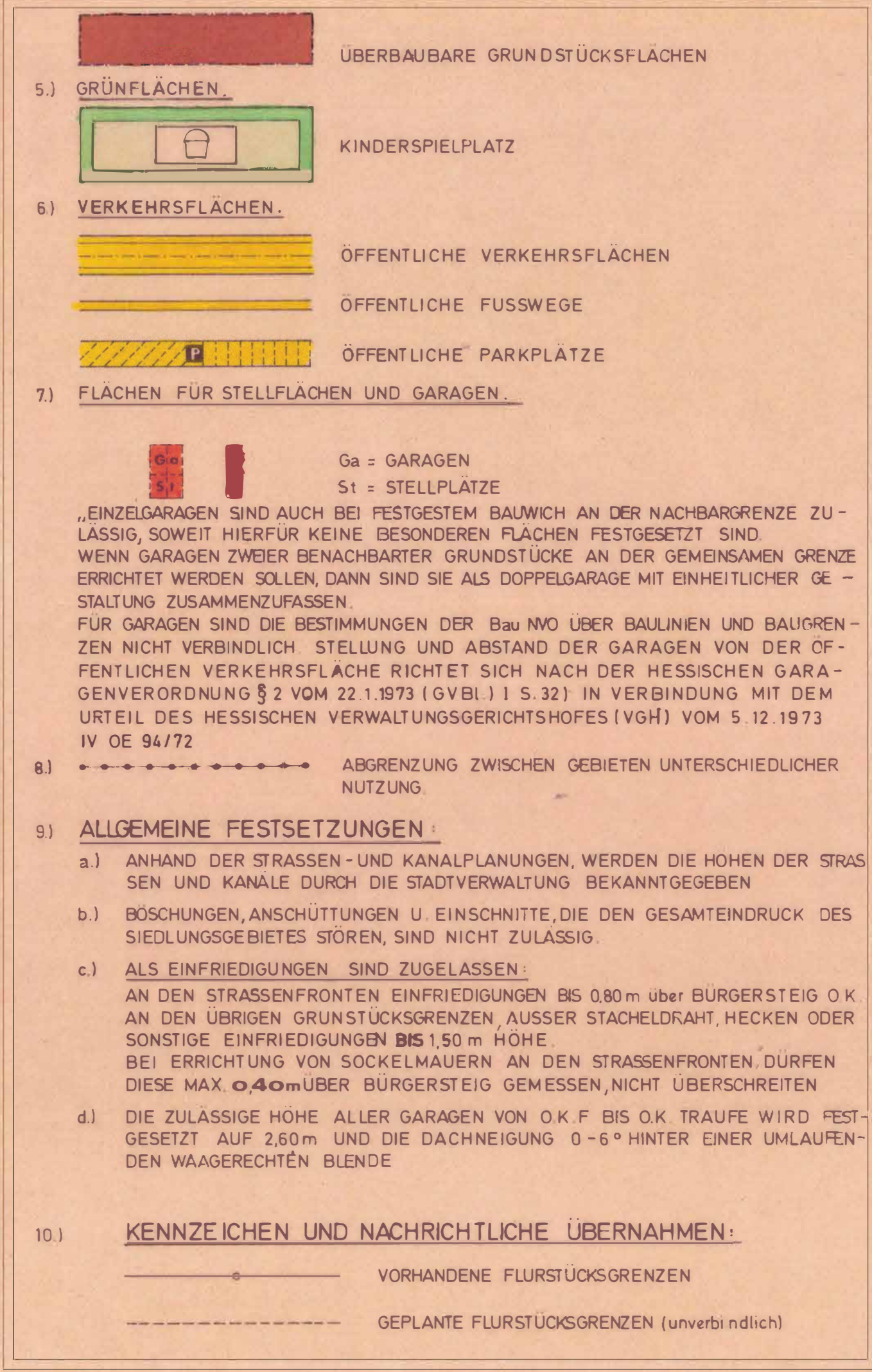
**TEIL A**  
**PLANZEICHEN und FESTSETZUNGEN:**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 

<b>WA</b>	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
<b>MD</b>	DORFGEBIET
<b>MK</b>	
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM
 

GEBIET	WA I	WA II	MD II	MK II
BAUWEISE	o	o	o	o
GESCHOSSZAHL (Z)	0	II	II	II
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,3	0,3	0,3	0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)				
BEI Z I	0,5			
BEI Z II		0,6	0,6	1,6
DACHFORM:				
S=Satteldach, W=Walmdach				
BEI Z I	S+W			
BEI Z II	S	S	S	S
DACHGÄULEN BIS 0,4 DER DACHLÄNGE ZULÄSSIG	BEI 45° DN. JA	NEIN	NEIN	NEIN
DREMPFEL, h=70 cm, ZULÄSSIG	JA	"	"	"
BEI Z I				
DACHNEIGUNG IN °	0-30+45	30	30-45	0-30
- DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 

BAUGRENZE	GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG (mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt) Die Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich DER SEITLICHE BAUWICH BETRÄGT IN DEN GEBIETEN <b>WA I), WA II und MD II = 3,50 m</b> , SOWEIT NICHT NACH DER HBO UND DEN EINGETRAGENEN BAUGRENZEN GRÖßERE ABSTÄNDE ERFORDERLICH SIND.
-----------	---



**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE** [§ 9 Abs. 6 BauGB]

**ALLGEMEINER SCHUTZ WILD LEBENDER TIERE UND PFLANZEN** [§ 39 BNatSchG]  
Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

**ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE**  
Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

**BODENSCHUTZ**  
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

**DENKMÄLER NACH LANDESRECHT**  
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scheiben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDschG).

**KAMPFMITTEL**  
Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

**STRASSENBAUSTRÄGER**  
Aufgrund eventueller Emissionen der Kreis- oder Landesstraßen können weder gegen den Straßenbausträger noch gegen die Kreis- und Hansestadt Korbach als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen.

